



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 68. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 23.04.2026
zur 82. Sitzung des Stadtrates
am 28.04.2026

zu Drucksachen Nr.: 1440/2026

Flächennutzungsplanung der Stadt Stein, Billigung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Der Stadtrat der Stadt Stein hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 (Vorl.Nr. 1030/2024) die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP/LP) als Neuaufstellung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die vorbereitende Bauleitplanung für das gesamte Stadtgebiet der nächsten Jahre dar. Aus diesem städtebaulichen Gesamtkonzept sind die künftigen Bebauungspläne zu entwickeln.

Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist eine zukunftsfähige Stadtentwicklung in den nächsten 10 – 15 Jahren (mit einem Prognosehorizont bis zum Zieljahr 2040) zu gewährleisten.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde nun ein Vorentwurf durch das Planungsbüro Vogelsang und das Büro Landschaftsplanung Klebe, Nürnberg, erarbeitet, der die zentralen planerischen Weichenstellungen für das gesamte Stadtgebiet für die nächsten Jahre zeichnerisch und textlich konkretisiert.

Die wesentlichen Inhalte des Vorentwurfs werden in der Sitzung durch die Büros vorgestellt.

Mit der Vorlage des Vorentwurfs und dessen Billigung ist nun die Grundlage geschaffen, um die nächsten Verfahrensschritte wie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hierzu werden der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (die allgemeinen Planungsziele) der Öffentlichkeit vorgestellt und die fachlichen Stellungnahmen der Träger/beteiligten Behörden eingeholt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 23.04.2026, wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Er dient als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.